

--

Antrag um Beurlaubung

Beachten Sie die Hinweise auf der 2. Seite!

An die
Studienabteilung
Kapitelgasse 4, 5010 Salzburg
E-Mail: studium@sbq.ac.at

Vor- und Familienname	
Adresse (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, Land)	
Telefonnummer	Universitäre Webmail-Adresse @stud.sbg.ac.at

Ich ersuche um Beurlaubung an der Universität Salzburg für das

Wintersemester 20..../.....

Sommersemester 20.....

Zutreffendes bitte ankreuzen

Begründung gem. § 67 Abs. 1 UG 2002

- Leistung eines Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienstes
- Erkrankung, die nachweislich am Studienfortschritt hindert
- Schwangerschaft
- Kinderbetreuungspflichten oder anderen gleichartigen Betreuungspflichten
- Ableistung eines freiwilligen sozialen Jahres

Begründung gem. § 9 Abs. 2 Satzung der Universität

- Soziale und familiäre Gründe
- Praxistätigkeit außerhalb einer Pflichtpraxis

**Berufstätigkeit bzw. die Teilnahme an einem weiteren Studium/einer weiteren Ausbildung
fallen keinesfalls darunter!**

Als Nachweis lege ich bei (in Kopie):

Hinweise für die Antragstellerin/den Antragsteller

Gesetzliche Regelungen:

§ 67 Universitätsgesetz 2002 (UG 2002), BGBl. I Nr.120/2002, sieht die Möglichkeit der Beurlaubung für ein oder mehrere Semester aus folgenden Gründen vor:

1. Leistung des Präsenzdienstes (Nachweis: Einberufungsbefehl), Ausbildungsdienstes (Nachweis: Bundesheerausbildungsbestätigung) oder Zivildienstes (Nachweis: Zivildienstbescheid)
 2. Erkrankung, die nachweislich am Studienfortschritt hindert (Nachweis: fachärztliche Bestätigung)
 3. Schwangerschaft (Nachweis: fachärztliche Bestätigung)
 4. Kinderbetreuungspflichten (Nachweis: Geburtsurkunde) oder anderen gleichartigen Betreuungspflichten
 5. Ableistung eines freiwilligen sozialen Jahres (Nachweis: Bestätigung der Sozialeinrichtung)
- Weitere Gründe können in der Satzung festgelegt werden.

Universitätsautonome Regelungen – § 9 Abs. 2 Satzung der Universität Salzburg:

Über die in § 67 UG 2002 angeführten Gründe hinaus kann die Beurlaubung auch aus sonstigen wichtigen, in der Person der bzw. des Studierenden gelegenen Gründen, wie insbesondere soziale und familiäre Gründe oder Praxistätigkeit außerhalb der Pflichtpraxis (diese muss sich unmittelbar auf das betreffende Studium beziehen, während des Studiums abgelegt werden und darf auf keinem Beschäftigungsverhältnis beruhen) erfolgen. Das Vorliegen dieser Gründe ist von den Studierenden glaubhaft zu machen.

Fristen:

Die Beurlaubung ist bis längstens zum Beginn des jeweiligen Semesters zu beantragen. Bei unvorhergesehenem und unabwendbarem Eintritt eines gesetzlichen Beurlaubungsgrundes kann die Beurlaubung bis längstens zum Ende der Nachfrist des jeweiligen Semesters beantragt werden.

Rechtswirkungen:

Die Beurlaubung gilt für alle Studien der Antragstellerin/des Antragstellers. Die Zulassung zu diesen Studien bleibt während der Beurlaubung aufrecht. Es ist kein Studienbeitrag, jedoch der ÖH-Beitrag einschließlich Versicherungsbeitrag zu zahlen.

Die Genehmigung der Beurlaubung wird auf dem Studienblatt vermerkt. Eine kurze Rückbestätigung wird an die universitäre Webmail-Adresse geschickt.

Studierende, die beurlaubt sind, verbleiben in ihrer bisherigen Studienplanversion (eine Beurlaubung verlängert jedoch nicht den gesetzlich vorgegebenen Zeitraum, in dem Studien nach „alten Studienplänen“ abzuschließen sind). **Während der Beurlaubung ist die Teilnahme an Lehrveranstaltungen, die Ablegung von Prüfungen sowie die Einreichung und Beurteilung wissenschaftlicher Arbeiten unzulässig.**

Studienbeihilfebezieher/innen sollten sich vor einer Beurlaubung genauestens bei der Studienbeihilfenbehörde informieren.

Ich nehme die oben angeführten Hinweise zur Kenntnis und beantrage die Beurlaubung.

Datum	Unterschrift
-------	--------------

Entscheidung des Vizerektors für Lehre

Begründung der Nichtgenehmigung:

genehmigt

nicht genehmigt

Datum	Unterschrift
-------	--------------